



Übergangsbestimmungen der Kreisschule Aarau-Buchs für den Betrieb der Kadettenmusik Aarau

Vom 28. Mai 2018 (Stand 1. August 2018)

Die Kreisschulpflege,

gestützt auf § 18 Abs. 1 der Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹ Die Kreisschule Aarau-Buchs führt unter der Bezeichnung «Kadettenmusik Aarau» ein Jugendspiel, bestehend aus mindestens einer Blasmusikformation und einem Tambourenkorps.

² Sie bezweckt die musikalische Ausbildung und Förderung der Schülerinnen und Schüler im Bereich Blasmusik, Blasorchester, Marschmusik und Trommeln. Um den Bildungsauftrag erfüllen zu können, können auch weitere Formationen bzw. Ensembles angeboten werden.

³ Die Kadettenmusik Aarau ist ein wichtiger Teil des kulturellen Lebens der Stadt Aarau und der Gemeinde Buchs und wird für die musikalische Umrahmung traditioneller, kommunaler Anlässe und schulischer Veranstaltungen beigezogen.

2. Organe

§ 2 Behörden

¹ Die Kreisschulpflege entscheidet über die strategischen Belange der «Kadettenmusik Aarau» und stellt dem Kreisschulrat Antrag zum Budget.

¹⁾SRS [0.4-1](#)

§ 3 Gesamtleitung Kadettenmusik Aarau

¹ Die Kadettenmusik Aarau untersteht der Leiterin bzw. dem Leiter der Musikschule der Kreisschule Aarau-Buchs. Bis das neue Reglement erstellt ist, übernimmt die Musikschulleiterin bzw. der Musikschulleiter des Standorts Aarau die Gesamtleitung.

§ 4 Musikalische und administrative Leitung

¹ Die musikalische und administrative Leitung der Kadettenmusik Aarau wird von Instruktorinnen und Instruktoren wahrgenommen.

² Die Anstellung der Instruktorinnen und Instruktoren untersteht dem Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau vom 17.06.2013.

§ 5 Beirat

¹ Die Kadettenmusik verfügt über einen Beirat mit beratender Funktion in Bezug auf Jahresplanung, Konzerte, Spielbetrieb, Öffentlichkeitsarbeit.

² Im Beirat vertreten sind Eltern und Schülerinnen und Schüler der Kadettenmusik Aarau, Instruktoren und Instruktorinnen sowie ortsansässige Vereine mit Bezug zur Kadettenmusik Aarau.

³ Der Gesamtleiter bzw. die Gesamtleiterin der Kadettenmusik empfiehlt der Kreisschulpflege die Mitglieder des Beirats zur Wahl.

⁴ Die Kreisschulpflege wählt die Mitglieder des Beirats und bestimmt deren Anzahl.

3. Finanzierung**§ 6** Grundsatz

¹ Die Finanzierung richtet sich nach dem Budget und den Vorgaben der Kreisschule.

² Gönnerbeiträge, Entgelte für Konzerte und Auftritte fliessen in den Fonds der Kadettenmusik Aarau. Der Fonds dient dazu, besondere Bedürfnisse der Kadettenmusik ausserhalb des Regelbetriebs zu finanzieren. Der Verwendungszweck wird von der Kreisschulpflege bestimmt und reglementarisch festgehalten.

³ Die Finanzverwaltung der Stadt Aarau führt die Rechnung der Kadettenmusikkasse, über die Leitung Dienste der Kreisschule Aarau-Buchs im Einvernehmen mit dem Gesamtleiter der Kadettenmusik Aarau.

⁴ Für die Verrechnung der Instrumentenmiete/Uniformen und die Rabatte der Mitglieder der Kadettenmusik Aarau, ist das Musikschulsekretariat zuständig.

4. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

¹ Die Kreisschulpflege Aarau-Buchs erlässt die Übergangsbestimmungen. Diese behalten ihre Gültigkeit, bis ein neues Reglement über die Musikschule der Kreisschule Aarau-Buchs und der Kadettenmusik in Kraft tritt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
28.05.2018	01.08.2018	Erlass	Erstfassung	2019-019

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	28.05.2018	01.08.2018	Erstfassung	2019-019